



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
www.susv.ch | www.fsss.ch



Haftpflichtversicherung für Tauchlehrer des SUSV Besondere Bedingungen

Bestimmungen für Tauchkurse

Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf alle verantwortlichen Kursleiter beziehungsweise Assistenten der Kursleiter, welche aufgrund der Allgemeinen Bestimmungen für Kurse und Prüfungen der PADI, PATD, SSI, Nauti, BTLV, CEDIP, VDTL, PDIC, UDI, FIT, IDEA, SCD, IART und CMAS eingesetzt werden dürfen.

Die Versicherung nimmt zur Kenntnis, dass die oben erwähnten Anbieter Kurse für das technische Tauchen mit Mischgasen ohne Tiefenbegrenzung durchführen. Die Versicherung nimmt zur Kenntnis, dass die InstruktorInnen/Instruktoren und SporttaucherInnen in allen Brevetstufen bis maximal 40 m Tauchtiefe ausbilden und prüfen. Es ist daher unerlässlich, dass diese InstruktorInnen/Instruktoren sicher bis zu einer Maximaltiefe von 50 m tauchen können und versichert sind.

Die Versicherung hält fest, dass Ansprüche aus Personenschäden, mit Ausnahme der oben aufgeführten Tätigkeiten, im Zusammenhang mit Tauchgängen, welche im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) als Wagnis gelten, von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- die persönliche Haftpflicht der Kursteilnehmer;
- Ansprüche aus Schäden, die in den USA und Kanada eintreten.

18.06.2018 / GS SUSV



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
www.susv.ch | www.fsss.ch



Kollektiv-Rechtsschutzversicherung für Tauchlehrer des SUSV

Grundlage dieser Kollektiv-Rechtsschutzversicherung bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Orion PRO (AVB), Ausgabe 01/2010 sowie die nachfolgenden besonderen Bedingungen.

Bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000 (ausserhalb Europa CHF 50'000) pro Versicherungsfall übernimmt Orion im Wesentlichen die Kosten für Rechtsanwalt und Prozessbeistand, für Sachverständigen-Gutachten sowie die Verfahrenskosten. Zudem leistet Orion vorschussweise Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Besondere Bedingungen

1. Aufnahme in die Versicherung

Für alle gemäss Ziff. 2. versicherten Personen, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Inkrafttreten der Kollektivpolice. Für Tauchlehrer, die während eines Versicherungsjahres im Verband aufgenommen werden, beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Beitritts zum SUSV.

2. Versicherte Personen

In Abänderung von Art. B1 AVB sind ausschliesslich alle Tauchlehrer des SUSV versichert, die nicht gleichzeitig Mitglied der CMAS sind.

Versichert sind ausschliesslich Ereignisse, welche im direkten Zusammenhang mit dem Erteilen von Tauchkursen als brevetierte Tauchlehrer des PADI, PATD, SSI, Naui, BTLV, CEDIP, VDTL, PDIC, UDI, FIT, IDEA, SCD, IART stehen.

3. Versicherungsschutz

In Abänderung von Art. B2 AVB sind ausschliesslich die folgenden Rechtsgebiete versichert:

- **Strafverteidigung** (Art. B2 Abs. 4 AVB)
Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches;
- **Entzug des Tauchlehrerbrevets**
Rechtswahrung in Verfahren über den Entzug des Tauchlehrerbrevets;
- **Vertrag-Rechtsschutz** (Art. B2 Abs. 6 AVB)
Vertragliche Streitigkeiten mit den Auftrag- oder Arbeitgebern des Versicherten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fälle, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als brevetierter Tauchlehrer stehen und für solche im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Verletzung des Verbots von Tauchveranstaltungen oder der Sperrung von Tauchgebieten.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich um eine Subsidiärdeckung handelt, d.h. Orion erbringt nur Leistungen, sofern anderweitig kein Versicherungsschutz beansprucht werden kann. Die Leistungen aus anderen Verträgen gehen denen von Orion vor.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Es gilt weltweite Deckung.

18.06.2018 / GS SUSV